

TEIL A

BEBAUUNGSPLAN

"BIOGASANLAGE WATZKENDORF"

DER GEMEINDE BLANKENSEE

SATZUNG



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertreterversammlung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteilen vom bis zum durch Abdruck in der am erfolgt.

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom betraut worden.

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Der Leiter des Katasteramtes

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertreterversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am in / im in der Zeit vom bis zum durch Aushang / Veröffentlichung im ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

erneut öffentlich auslegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 2 durchgeführt.

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertreterversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom gebilligt.

Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom bestätigt.

Der Bürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Begründung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Geändert auf Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), sowie nach § 86 LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVBl. M-V S. 194).

Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 55).

§ 86 des Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVBl. M-V S. 194).

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - SATZUNG

1. Gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB sind in Dorfgebieten (MD) Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zulässig.

Folgende baulichen Anlagen sind im Geltungsbereich zulässig:

1. - Biomassestreuher ca. 60 cbm
2. - Anmischbehälter ca. 120 cbm
3. - Fermenter ca. 2800 cbm
4. - Nachgärer / Endlager ca. 3400 cbm
5. - BHKW - Container
6. - Technikcontainer
7. - Trafostation
8. - Güllezweischlager ca. 150 cbm
9. - Silosickersaftgrube ca. 18 cbm
10. - Waage
11. - Siloplatte ca. 3000 qm

2. Gemäß § 5 (3) sind Ausnahmen nicht zulässig.

PLANZEICHNERLÄUTERUNG

Gemäß Verordnung über die Ausarbeitung und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV - 90) und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.90, zuletzt geändert durch Verordnung (BGBl. I S. 466) vom 22.04.93

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1 Zahl der Vollgeschosse
0,6 GRZ - Grundflächenzahl
(1,2) GFZ - Geschosflächenzahl

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Geschoßzahl
GRZ	GFZ

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellung ohne Normcharakter

geplante bauliche Anlagen

1 - 11 Nummerierung der geplanten baulichen Anlagen

10,000 Maßzahl

240 Flurstücksnummer

vorhandene Grenzen, Abgrenzungen

Flurgrenze

HINWEIS

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

SATZUNG DER GEMEINDE BLANKENSEE

BEBAUUNGSPLAN

"BIOGASANLAGE WATZKENDORF"

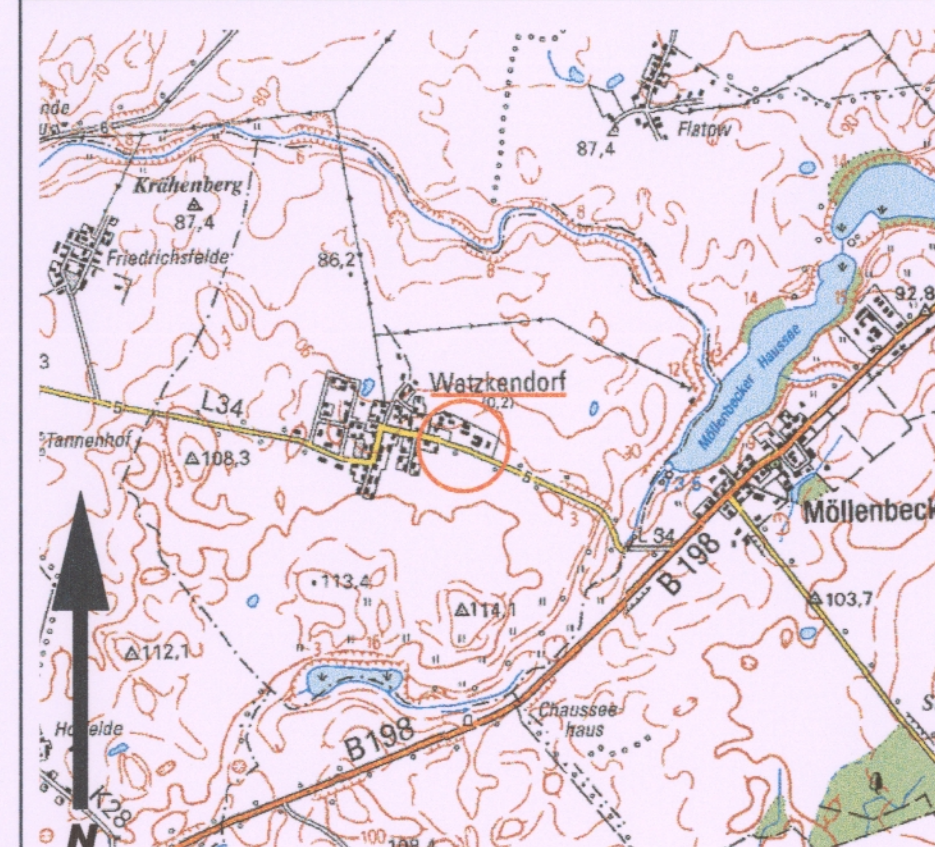
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), sowie nach § 86 der LBauO M-V in der Fassung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVBl. M-V S. 194), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom und mit Genehmigung der folgenden Satzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet:

"Biogasanlage Watzkendorf" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

GEMEINDE BLANKENSEE

BEBAUUNGSPLAN

"BIOGASANLAGE WATZKENDORF"



PLANÜBERSICHT	
Ausfertigung	1. Niemann, Schult & Partner GmbH, Sonnenstraße 9, 17235 Neudamm, Tel. 03961 124003
Bearbeitung	Machann Datum: Stempel, Unterschrift
Datum	Januar 2008 Der Bürgermeister
Maßstab	1 : 500 Datum: Stempel, Unterschrift